

Merkblatt

GEMEINSCHAFTSAUFGABE "VERBESSERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFTS-STRUKTUR" (GRW)

(Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft)

Rechtsgrundlage:

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den erlassenen Landesregelungen.

Was wird gefördert?

- förderfähige Sachanlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Schaffung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen für eine Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten
- alternativ unter bestimmten Voraussetzungen Lohnkosten für Arbeitsplätze während eines Zeitraumes von zwei Jahren (im Bereich der Bruttolohnkosten von mindestens 36.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro je Dauerarbeitsplatz pro Jahr zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben)

Wer wird gefördert?

- Betriebsstätten (selbständig oder unselbständig) der gewerblichen Wirtschaft im Land Sachsen-Anhalt mit überwiegender Geschäftstätigkeit gemäß den in der Positivliste aufgeführten Gütern oder Leistungen bzw. mit überwiegend überregionalem Absatz (mehr als 50 % des Umsatzes erfolgt durch einen Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte), die gem. den erlassenen Landesregelungen förderfähig sind.
- Eine Förderung im Tourismusbereich kommt nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht und mit den Vorhaben grundsätzlich die Herstellung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot unterstützt wird. Zur Überprüfung des Landesinteresses ist die Einreichung eines touristischen Konzepts erforderlich, aus dem die überregionale Bedeutung des Vorhabens hervorgeht.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Schaffung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen bei Vorhaben mit einem f\u00f6rderf\u00e4higen Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 Euro
- Dabei k\u00f6nnen pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz bis zu 750.000 Euro und pro gesichertem Dauerarbeitsplatz bis zu 500.000 Euro f\u00f6rderf\u00e4higem Investitionsvolumen gef\u00f6rdert werden

Welche Besonderheiten sind zu berücksichtigen?

- Bei der sachkostenbezogenen Förderung werden Arbeitsplätze, die durch Leiharbeiter, durch Mitarbeiter mit Werkverträgen oder durch geringfügig Beschäftigte bis 450 Euro Monatseinkommen besetzt werden, bei der Bestimmung der förderfähigen Investitionskosten nicht berücksichtigt. Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz betrachtet.
- Bei einer lohnkostenbezogenen Förderung ist eine Folgeförderung erst möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind.
- Mindestens 25 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Finanzierungskosten m\u00fcssen beihilfefrei, z.B. durch Eigenmittel oder Hausbankdarlehen, erbracht werden. Bei Nichteinhaltung verringert sich der Zuschuss.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für Sachsen-Anhalt festgelegten Subventionswertobergrenzen. Weitere Subventionen für das Vorhaben (z. B. Inanspruchnahme öffentlicher Darlehen, Beteiligungen oder Bürgschaften) werden angerechnet.

Höhe der Förderung:

- für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen i.d.R. 35%
- für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen i.d.R. 25%

für sonstige Betriebsstätten i.d.R. 15%

des förderfähigen Investitionsvolumens.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (Bewilligungsstelle) einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingegangen ist.

Ansprechpartner:

Herr Lars Paul Telefon: 0391 589-1955

E-Mail: lars.paul@ib-lsa.de

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Koordinierungsrahmen sowie den Landesregelungen, die an dieser Stelle nur auszugsweise dargestellt werden können.